

Beschlußvorlage

A. Arbeitsgruppe des Bund/Länder-Fachausschusses - Luftfahrt

Die Vorstandschaft bewertet die Umgestaltungsvorschläge der Arbeitsgruppe des Bund/Länder-Fachausschusses - Luftfahrt gemäß Schreiben des BMVBW vom 10.3.1999, Ziffer 4, aus der Sicht des Hängegleiter- und Gleitsegelportes wie folgt:

zu 1:

Der Absicht, die nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte - wie bisher - von der Verkehrszulassung zu befreien, wird zugestimmt.

Der Absicht, die nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte auch von der Pflicht der Musterzulassung zu befreien, wird nicht gefolgt. Die für die Hängegleiter und Gleitsegel sowie Rettungs- und Schleppgeräte bisher verbindliche Musterzulassung einschließlich Muster-, Stück- und Nachprüfung ist, neben der Ausbildungspflicht, der Hauptgrund für den hohen Sicherheitsstandard des Hängegleiter- und Gleitsegelsports in Deutschland und in zahlreichen anderen Staaten. Die Streichung der verbindlichen Musterzulassung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nachhaltigen Qualitätsverlusten der betriebenen Geräte und zu einer Vielzahl schwerer Unfälle wegen Geräteversagen führen. Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen sind nicht geeignet, diese Entwicklung aufzuhalten.

Zweckmäßig wäre aber, nach dem Vorbild des neuen § 42 Abs. 2 LuftPersV auch die Festlegung der technischen und organisatorischen Anforderungen für die Prüfungen auf den Beauftragten „in eigener Zuständigkeit“ zu übertragen.

zu 2:

Die Absicht, für die Lizenzierung der Piloten nur noch Rahmenvorschriften in der LuftPersV vorzusehen und die Festlegung der Anforderungen auf den Beauftragten zu übertragen, wird begrüßt.

zu 3:

Der Absicht, die Erlaubnis für Luftsportgeräteführer - wie bisher - unbefristet zu erteilen, wird zugestimmt.

zu 4:

Der Absicht, die Erlaubnisse nach § 25 LuftVG - wie bisher - vom Beauftragten erteilen zu lassen, wird zugestimmt. Die Rückübertragung auf die Länder wird abgelehnt.

B. Änderung von LuftVZO und LuftPersV

Die Vorstandschaft verfolgt bei der Änderung von LuftVZO und LuftPersV folgende Ziele:

- ◆ Die Musterzulassung der Geräte beibehalten. Ergänzend anstreben, daß das BMVBW die Festlegung der technischen und organisatorischen Anforderungen für die Prüfungen auf den Beauftragten überträgt. Künftig sollen beispielsweise Qualitäts-Management-Systeme und andere Prüfinstitutionen ohne weitere Änderung staatlicher Vorschriften einbezogen werden können.
- ◆ Das neue Prinzip, für die Ausbildung nur Rahmenvorschriften zu schaffen und die Anforderungen vom Beauftragten festlegen zu lassen, konsequent verwirklichen. Besonders bei den Anforderungen für die Startarten, den unbeschränkten Luftfahrerschein, die Passagierflugberechtigung, die Lehrberechtigung, den Flugauftrag, die Berücksichtigung von Vorbildung.
- ◆ Die bisherigen Befugnisse und die Möglichkeiten ihres Erwerbs erhalten. So beispielsweise für den „abgespeckten“ Flugfunk.
- ◆ Die Regelungen der LuftVZO und LuftPersV als Rechtsgrundlagen für die Tätigkeiten des Beauftragten ausreichend klar und tragfähig formulieren.
- ◆ Für den mit Österreich vereinbarten „Checkflug“ und für den „D-Schein“ Rechtsgrundlage schaffen, möglichst als Rahmenvorschrift mit Ausgestaltung durch den Beauftragten.
- ◆ Für Windenführer die bisherige Berechtigung nach LuftPersV durch einen Befähigungsnachweis ersetzen, beispielsweise im Rahmen der FBO.
- ◆ Bei den registrierten Flugschulen Ausbildungsqualität und -sicherheit gewährleisten. Für die verbindliche Festlegung der Standards und eine wirksame Überwachung werden ausreichende Instrumente benötigt. Der Beauftragte muß angemessene Kosten für die Registrierung erheben können.

C. Weiteres Vorgehen

Der Justitiar wird beauftragt, im Sinne dieser Ziele und möglichst in Koordination mit den anderen Beauftragten mit den staatlichen Stellen zu verhandeln.

Entwurfsstand 18.3.1999 / P. Janssen